

Satzung
des
MUSIKSCHULE FREIBURG IM BREISGAU E. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Freiburg im Breisgau e. V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger der Musikschule für den Stadtkreis Freiburg im Breisgau. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
- (2) Die Musikschule ist eine Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens und der Kulturpflege. Mit einem breiten Angebot an instrumentalen und vokalen Fächern in Verbindung mit Ensemblefächern sowie an vorbereitenden und ergänzenden Fächern wendet sie sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu ihren Aufgaben gehören die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Schulung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die studienvorbereitende Ausbildung und die musikalische Erwachsenenbildung. Mit Konzerten und anderen Veranstaltungen trägt sie zur Pflege des Kulturlebens bei.
- (3) Die Musikschule arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage. Am Unterrichts- und Kursangebot der Musikschule kann jedermann nach Maßgabe der Schulordnung der Musikschule teilnehmen. Die Unabhängigkeit bei der Auswahl der Lehrenden wird gewährleistet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reisekosten werden nach den für die Stadtverwaltung Freiburg i. Br. geltenden Bestimmungen erstattet
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Jugend- und Laienbildung zu verwenden hat.

§ 4

Deckung der Ausgaben

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Entgelten, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch den/die für die Musikschule zuständige/n Dezernenten/in kraft Amtes sowie durch weitere acht Mitglieder, die aus der Mitte des Gemeinderats der Stadt Freiburg entsandt werden;
 - b) der/die Leiter/in der Musikschule;
 - c) der Elternbeirat der Musikschule mit zwei Vertretern/Vertreterinnen gemäß § 11 Abs. (2);
 - d) der/die Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende des Gesamtelternbeirats der allgemeinbildenden Schulen im Stadtkreis Freiburg im Breisgau, der/die vom Gesamtelternbeirat entsandt wird;
 - e) der/die Geschäftsführende Schulleiter/in der Grund- und Hauptschulen im Stadtkreis Freiburg im Breisgau;
 - f) der/die Geschäftsführende Schulleiter/in der Real- und Sonderschulen im Stadtkreis Freiburg im Breisgau;
 - g) die Staatliche Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau;
 - h) die Pädagogische Hochschule Freiburg im Breisgau;
 - i) der Verein "Jugendbildungswerk Freiburg im Breisgau e. V.";
 - j) der Verein "Freunde und Förderer der Musikschule e. V.";
 - k) der Oberbadische Blasmusikverband "Breisgau" e. V.;
 - l) der "Förderverein der Jazz & Rock Schule Freiburg e. V.";
 - m) der Leiter des "Freiburger Schüler-Jazzorchesters".
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt auf einstimmigen Vorschlag des gesamten Vorstandes weitere natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in den Verein auf, sofern sich mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür ausspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluß;
 - c) Ablauf der Amtszeit von Mitgliedern des Gemeinderats;
 - d) Tod;
 - e) Auflösung bei juristischen Personen.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Ausschluß ist nur durch einstimmigen Antrag des gesamten Vorstandes möglich, der durch die Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden muß.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderats, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben solange Mitglieder des Vereins, bis der Gemeinderat neue Mitglieder gemäß § 5 Abs. (1) a bestellt hat.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der fünf Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. (3);
 - b) die Einstellung und Entlassung des/der Leiters/in der Musikschule;
 - c) die Beratung des Vorstands und des/der Leiters/in der Musikschule;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes sowie die Feststellung der Jahresrechnung;
 - e) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
 - f) die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.
- (4) Die Einberufung erfolgt in jedem Fall durch den/die Vereinsvorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch den/die Stellv. Vereinsvorsitzende/n schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll mindestens ein Zeitraum von drei Wochen liegen.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der Stellv. Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Bei der Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen abweichend von § 7 Abs. (6) und (7) mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder gefaßt werden. Wird in einer hierzu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen eine weitere Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alternativ ist auch die Einholung der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder nach § 32 Abs. (2) BGB zulässig.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand, Vertretung des Vereins

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören sieben Personen an: der/die Vereinsvorsitzende, der/die Stellv. Vereinsvorsitzende, vier Beisitzer/innen und der/die Leiter/in der Musikschule. Der/Die Vereinsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; der/die Stellv. Vereinsvorsitzende ist nur zusammen mit einem/einer Beisitzer/in vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die Stellv. Vereinsvorsitzende nur tätig werden, wenn der/die Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der/die Leiter/in der Musikschule ist im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit nach § 9 Abs. (2) einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsvorsitzende/r ist der/die für die Musikschule zuständige Dezernent/in der Stadt Freiburg im Breisgau kraft Amtes.
- (3) Der/die Stellv. Vereinsvorsitzende sowie die vier Beisitzer/innen werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Unter diesen fünf Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder des Gemeinderats gemäß § 5 Abs. (1) a) sein. Die gewählten fünf Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes findet Ersatzwahl statt. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn kein Mitglied verlangt, daß geheim gewählt wird.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Einbringung des Haushaltsplans in die Mitgliederversammlung;
 - b) die Beschlußfassung über die Ordnung der zu entrichtenden Schulentgelte;
 - c) die Beschlußfassung über die Honorarordnung;
 - d) die Beschlußfassung über die Elternbeiratsordnung;
 - e) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des/der Leiters/Leiterin der Musikschule;
 - f) die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Unterrichts- und Verwaltungsbereich im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Musikschule.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden gemäß § 7 Abs. (4) und (5) einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der Stellv. Vereinsvorsitzenden.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Leiter/in der Musikschule

- (1) Der/die Leiter/in der Musikschule wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/sie ist hauptberuflich tätig. Sein/ihr Dienstverhältnis wird durch Dienstvertrag geregelt. Er/sie ist berechtigt, die Bezeichnung "Direktor/in der Musikschule Freiburg im Breisgau" zu führen.
- (2) Der/die Leiter/in ist für den inneren Betrieb der Musikschule zuständig. Ihm/ihr obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Verwaltung und Organisation der Musikschule. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) die langfristige Planung der Musikschultätigkeit;
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne auf der Basis der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen;
 - c) der Entwurf des Haushaltsplans;
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel, jedoch bei noch nicht beschlossenen Haushalt nur für laufende Zwecke im Rahmen der Ansätze des Vorjahres;
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Darstellung des Vermögens und der Schulden innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 - f) die Auswahl der Mitarbeiter/innen im Unterrichts- und Verwaltungsbereich;
 - g) die Einstellung und Entlassung der nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
 - h) die Organisation der Mitarbeiterfortbildung;
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (3) Der/die Leiter/in gibt der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Musikschule.

§ 10

Vertretung der Mitarbeiter/innen

- (1) Die Mitarbeiter/innen wählen nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes einen Betriebsrat.
- (2) Der Betriebsrat nimmt mit einem/einer Vertreter/in an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11

Vertretung der Elternschaft

- (1) Die Eltern der Schüler/innen wählen einen Elternbeirat. Das Nähere regelt die Elternbeiratsordnung.
- (2) Zwei Vertreter/innen des Elternbeirats sind während ihrer Amtszeit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. (1) c). Hierüber entscheidet der Elternbeirat.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung einschließlich Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch einen externen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater; sie erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 13

Genehmigung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates der Stadt Freiburg i. Br..
- (2) Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden; über sie kann der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins "Musikschule Freiburg im Breisgau e. V." wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Juli 1991 beschlossen und vom Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 11. Juni 1991 genehmigt. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. *)

*) Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 11. November 1991.

Die Satzungsänderung vom Dezember 1994 / Januar 1995 wurde durch den Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 14. März 1995 genehmigt und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister am 28. März 1995 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom Mai / Juni 1998 wurde durch den Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. mit Offenlagebeschluss vom 17. September 1998 genehmigt und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister am 2. Mai 2001 in Kraft.

Die Satzungsänderung von Juni 2017 wurde durch Vorstand am 19. April 2016 und Mitgliederversammlung am 06. Juni 2016 (Änderung in §3 Abs. 5) sowie durch Mitgliederversammlung am 20. Juni 2017 mit anschließender schriftlicher Zustimmung und mit Offenlagebeschluss vom 26.10.2017 (Änderung in § 12) genehmigt und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister am 05.02.2018 in Kraft.